

Umsetzung Disziplinar massnahmen

Leitfaden für Behörden und Schulleitungen

Aarau, 25. Juli 2005

www.ag.ch/gewaltpraevention/

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	4
2. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf einen Blick	5
2.1 Kanton.....	5
2.2 Bund.....	5
3. Erzieherische Massnahmen, Disziplinar massnahmen und strafrechtliche Sanktionen	5
4. Verfahrenrechtliches, das beim Erlass von beschwerdefähigen Entscheiden zu beachten ist.....	6
4.1 Rechtsgrundlagen	6
4.2 Rechtliches Gehör.....	6
4.3 Eröffnung und Begründung von Entscheiden	7
4.4 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde	7
5. Disziplinar massnahmen, die von der Lehrperson angeordnet werden dürfen (§ 38b SchulG)	8
5.1 Ermahnung (§ 38b lit. a).....	8
5.2 Schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist (§ 38b lit. b)	8
5.3 Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht (§ 38b lit. c).....	8
5.4 Ausschluss aus dem Unterricht für höchstens den laufenden Tag (§ 38b lit. d)	9
5.5 Ausschluss aus laufenden Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38b lit. e).....	9
5.6 Empfehlungen des Departements Bildung, Kultur und Sport.....	9
6. Disziplinar massnahmen, die durch die Schulpflege angeordnet werden (§ 38c SchulG)	9
6.1 Schriftlicher Verweis (§ 38c lit. a).....	9
6.2 Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c lit. b)	10
6.3 Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c lit. c).....	10
6.4 Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde (§ 38c lit. d)	10
6.5 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c lit. e)	10
6.6 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c lit. f)	11
6.7 Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht (§ 38c lit. g)	11
7. Disziplinar massnahmen, die auf Antrag der Schulpflege durch das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnet werden (§ 38d SchulG)	12
8. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen sind	13
8.1 Primarschülerinnen und -schüler	13
8.2 Oberstufenschülerinnen und -schüler	13
9. Kostenregelung	13
10. Wiedereingliederung nach einem Schulausschluss	14
11. Zeugnisregelung	14

11.1	Zeugnisregelung während des Schulausschlusses	14
11.2	Zeugnisregelung bei definitiver Wegweisung von der Schule.....	15
12.	Amtsgeheimnis und Datenschutz.....	15
12.1	Amtsgeheimnis.....	15
12.2	Datenschutz	16
13.	Schnittstellen mit andern Behörden	16
Anhang I	Verfügungsmuster (Schulausschluss).....	18
Anhang II	Nützliche Adressen und Websites.....	19
Anhang III	Schema Schulausschluss.....	20

1. Einleitung

Sehr geehrte Mitglieder der Schulleitungen und Schulbehörden

Die Schulgesetzrevision regelt das ganze Disziplinarrecht neu und hat die Handlungsmöglichkeiten der Schulen mit neuen Instrumenten erweitert. Neu wird ein befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss ermöglicht, der ohne die gleichzeitige Einleitung eines Heimeinweisungsverfahrens verfügt werden kann. Der Schulausschluss ist, selbst wenn er nur wenige Wochen dauert, eine sehr schwerwiegende Massnahme und sollte nur angewendet werden, wenn alle anderen niederschweligen Massnahmen ausgeschöpft wurden oder eine akute Gefährdung besteht. Es gilt zu bedenken, dass die Eltern bereits gebüsst werden können, wenn sie ihr Kind auch nur kurzfristig unentschuldigt von der Schule fernhalten. Um so weniger stösst es bei den Eltern auf Verständnis, wenn vonseiten der Schule eine wochenlange Wegweisung angeordnet wird.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir sicherstellen, dass an allen aargauischen Schulen einheitlich vorgegangen wird. Wir zeigen die Abläufe auf und bieten damit Unterstützung bei der Handhabung der neuen rechtlichen Möglichkeiten. Der Leitfaden beschränkt sich auf die Anwendung der verschiedenen Disziplinar massnahmen.

Ich möchte Sie deshalb auf unsere bereits früher erschienene Broschüre zur Gewaltprävention hinweisen, in der Sie viele gute Tipps finden, wie mit Disziplinproblemen umgegangen werden kann. Wir empfehlen jeder Schule, ein stufenübergreifendes Präventionskonzept auszuarbeiten, das ab Kindergarten bis Ende der Schulpflicht greift und fester Bestandteil einer kontinuierlich sich weiterentwickelnden Schulkultur ist. Damit ist gemeint, Ziele, Inhalte und Handlungsansätze der vorgesehenen präventiven Bemühungen und Massnahmen sowie die verschiedenen Verantwortlichkeiten für die Umsetzung zu definieren und festzuhalten. Eine lernförderliche Schulkultur basiert auf den ethischen Grundwerten einer modernen demokratischen Gesellschaft.

Versagen diese Mittel jedoch, dürfen wir nicht tatenlos zuschauen, wie eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler das Recht einer ganzen Klasse auf einen geordneten und ruhigen Unterricht gefährdet. Mit geeigneten Massnahmen besteht immer auch die Hoffnung, die Einsicht eines Kinds in die Folgen seines Handelns zu fördern und ein Umdenken einzuleiten. Vergessen wir dabei nicht, dass die Schule oft nur Schauplatz von Nöten ist, in denen ein Kind oder eine Jugendliche beziehungsweise ein Jugendlicher aufgrund von vielerlei sozialen Belastungen stecken kann, die ausserhalb der Schule liegen. Ich denke an Migrationsprobleme, Sucht, familiär belastende Situationen wie Arbeitslosigkeit, Gewalt, Scheidung und vieles mehr. Disziplinprobleme sind oft ein Hilferuf in einer ganz und gar ungeeigneten Form und sollten auch als solcher wahrgenommen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dem vorliegenden Leitfaden die nötigen Informationen zu liefern und danken Ihnen, wenn Sie sorgsam und verantwortungsvoll handeln.

Rainer Huber, Landammann
Vorsteher Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)

2. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf einen Blick

2.1 Kanton

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG; SAR 271.100);
⇒ insbesondere allgemeine Verfahrensvorschriften §§ 15 ff.
- Schulgesetz vom 17. März 1981 (SchulG; SAR 401.100);
⇒ §§ 38, 38a, 38b, 38c, 38d, 38e, 71 und 78
- Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1989 (V Volksschule; SAR 421.311);
⇒ § 45

2.2 Bund

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz; SR 822.11)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1; SR 822.111)

Die Gesetzessammlung des Kantons Aargau ist unter www.ag.ch/sar abrufbar und diejenigen des Bunds unter www.admin.ch.

3. Erzieherische Massnahmen, Disziplinar-massnahmen und strafrechtliche Sanktionen

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschliesslich auf die Disziplinar-massnahmen, die von den Lehrpersonen, den Schulpflegern und vom Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) angeordnet werden dürfen. Ziel des Leitfadens ist die Sicherstellung korrekter Verfahren und einheitlicher Vorgehensweisen im ganzen Kanton. Die pädagogische Einbettung solcher Massnahmen ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Hinweise für die Erarbeitung von schuleigenen Konzepten im Umgang mit Disziplinproblemen sind im Anhang II zu finden.

Es gibt folgende drei Arten von Massnahmen:

3.1 Erziehungsmassnahmen

Erziehungsmassnahmen müssen am Erziehungsziel der Schule orientiert sein und dienen der Förderung der Persönlichkeitsentfaltung. Sie haben zumindest vordergründig keinen Strafcharakter, hängen eng mit der Veranlassung zusammen und setzen kein Verschulden voraus. Sie sind in weiten Bereichen rechtlich nicht mehr fassbar und lassen den Lehrpersonen einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Eine saubere Trennung von Erziehungs- und Disziplinar-massnahmen ist anzustreben, häufig aber gar nicht möglich.

3.2 Disziplinar-massnahmen

Disziplinar-massnahmen dienen zur Sicherung des Schulzwecks, zur Durchsetzung von Ruhe und Ordnung. Sie haben Strafcharakter und sind deshalb an die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungszwangs (z.B. Prinzip der Verhältnismässigkeit) gebunden. Als Disziplinar-massnahmen dürfen grundsätzlich nur solche angewendet werden, die in einem Rechtser-

lass vorgesehen sind. Sie müssen gemäss Schulgesetz erzieherisch sinnvoll gestaltet sein und dienen ausschliesslich dem guten Funktionieren der Schule.

3.3 Strafrechtliche Sanktionen

Strafrechtliche Sanktionen bezwecken den Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter des Einzelnen und der Gemeinschaft (z.B. Leben, Freiheit, Persönlichkeit und Eigentum). Jugendstrafrechtliche Sanktionen kommen zur Anwendung, wenn eine strafbare Handlung (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung oder Körperverletzung) vorliegt, wie sie im Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie in verschiedenen Nebengesetzen (z.B. im Betäubungsmittelgesetz) formuliert und mit Strafe bedroht ist (siehe auch Ziffer 13).¹

4. Verfahrenrechtliches, das beim Erlass von beschwerdefähigen Entscheiden zu beachten ist

4.1 Rechtsgrundlagen

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) regelt das Verfahren vor sämtlichen Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden und somit auch vor den Schulbehörden. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen in anderen Erlassen. Ist eine verfahrensrechtliche Frage also in den einschlägigen Schulerlassen nicht oder nicht abschliessend geregelt, ist die Regelung des VRPG massgebend. Insbesondere sind beim Erlass von Entscheiden und Verfügungen durch die Schulpflege die allgemeinen Verfahrensvorschriften des VRPG (§§ 15–37) zu beachten.

4.2 Rechtliches Gehör

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst im Wesentlichen folgende zwei Teilaspekte:

a) Vorgängige Anhörung der Betroffenen

Die Schulpflege hat vor Erlass eines Entscheids oder einer Verfügung die davon Betroffenen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter (bei unmündigen Kindern deren Eltern) vorgängig schriftlich oder mündlich anzuhören. Die mündliche Anhörung kann durch eine Delegation der Schulpflege erfolgen. Eine vorgängige Anhörung kann bei Dringlichkeit ausnahmsweise unterbleiben. Die Betroffenen müssen jedoch, sobald sie erreichbar sind, am folgenden Werktag angehört werden, worauf unverzüglich eine neuer Entscheid zu fällen ist (§ 15 Abs. 3 VRPG).

Bei der Anhörung ist sicherzustellen, dass bei fremdsprachigen Eltern die sprachliche Verständigung erfüllt ist. Bei Bedarf sind Dolmetscher oder Kulturvermittler einzusetzen. Nicht zulässig ist die Übersetzungstätigkeit durch das betroffene Kind (weitere Hinweise und Adressen siehe Anhang II).

¹ Quelle: KARL ECKSTEIN, Rechtsfragen im Schulalltag, 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Zug 1999, S. 106-108

b) Recht auf Akteneinsicht

Den Beteiligten eines hängigen Verfahrens vor der Schulpflege muss grundsätzlich in sämtliche Akten Einsicht gewährt werden, sofern im Entscheid, der sie unmittelbar betrifft, darauf abgestellt wird. Die Einsichtnahme kann von der Schulpflege mit Grundangabe verweigert werden, wenn das fragliche Aktenstück nur dem verwaltungsinternen Gebrauch dient (persönliche Notizen, Referate etc.) oder wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gewahrt werden müssen (vgl. § 16 VRPG).

Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet den Anspruch, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen; eine bloss mündliche Orientierung über den Akteninhalt vermag nicht zu genügen. Es besteht jedoch kein Recht auf Aushändigung der Originalakten (Ausnahme: Herausgabe an patentierte Anwältinnen und Anwälte). Jedoch besteht ein Anspruch auf Herstellung von Fotokopien gegen Gebühr.

4.3 Eröffnung und Begründung von Entscheiden

Entscheide der Schulpflege sind als solche zu bezeichnen und den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Die Zustellung soll gegen Empfangsbescheinigung erfolgen. Wird den Begehren der Beteiligten nicht voll entsprochen, hat der Entscheid eine Begründung zu enthalten.

Elemente eines Entscheids:

- a) *zuständige Behörde*
(mitwirkende Schulpflegemitglieder sollten im Sitzungsprotokoll verzeichnet sein, da die rechtmässige Zusammensetzung sowie das gemäss § 44 V Volksschule vorgeschriebene Beschlussquorum für die Beteiligten und die Beschwerdeinstanz überprüfbar sein muss);
- b) *Adressat des Entscheids*;
- c) *Kurze Darstellung des Sachverhalts*;
- d) *Begründung*;
- e) *Dispositiv*
(= Urteilsspruch; Demgemäss wird entschieden: 1. ..., 2. ..., etc.);
- f) *Ort und Datum des Entscheids*;
- g) *Unterschrift der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten (bei Verhinderung: Vizepräsidentin beziehungsweise Vizepräsident) und (fakultativ) der Aktuarin beziehungsweise des Aktuars*;
- h) *Rechtsmittelbelehrung*;
- i) *Zustellungsvermerk*
(Versand eingeschrieben oder gegen Rückschein, damit später Zustellung und Fristenlauf nachgewiesen werden können).

Im Anhang I finden Sie ein Muster einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung für den Schulausschluss.

4.4 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung einer Beschwerde

Diejenigen Disziplinar massnahmen, die von den Lehrpersonen angeordnet werden dürfen, sind nicht beschwerdefähig; sie dienen der sofortigen Aufrechterhaltung eines geordneten

Schulbetriebs. Hingegen sind alle Disziplinarmaßnahmen, die von der Schulpflege angeordneten werden, beschwerdefähig, d.h. sie können an den Schulrat des Bezirks weiter gezogen werden. Von diesem an den Regierungsrat weiter gezogen werden, können nur der von Schulpflege oder dem Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss, die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht und der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim. Für die andern Massnahmen ist der Beschwerdeweg mit dem Weiterzug an den Schulrat des Bezirks ausgeschöpft.

Die Verwaltungsbeschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die im Dispositiv des Entscheids angeordnete Rechtsfolge, z.B. der Schulausschluss, keine Wirkungen entfaltet und dementsprechend im Schulalltag nicht umgesetzt werden kann, bis der Entscheid rechtskräftig ist. Liegen wichtige Gründe vor, wie beispielsweise eine Gefährdung der Sicherheit von Lehrer- und Schülerschaft oder eine drastische Form von passivem Widerstand seitens einer Schülerin oder eines Schülers, so kann einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Das bedeutet, dass die der Schülerin oder dem Schüler auferlegte Disziplinarmaßnahme sofort vollzogen werden kann. Für den Schulausschluss beispielsweise bedeutet dies, dass die Schülerin oder der Schüler mit Zustellung des Entscheids vom Unterricht ausgeschlossen wird. Wesentlich ist, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Entscheid begründet werden muss. Gegen den Entzug kann ebenfalls Beschwerde erhoben und beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen sei.

5. Disziplinarmaßnahmen, die von der Lehrperson angeordnet werden dürfen (§ 38b SchulG)

5.1 Ermahnung (§ 38b lit. a)

Kein Kommentar

5.2 Schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist (§ 38b lit. b)

Kein Kommentar

5.3 Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht (§ 38b lit. c)

Hier ist die Aufsicht nicht zwingend von der anordnenden Lehrperson wahrzunehmen, sondern kann durch ein Mitglied aus dem Kollegium, dem Hauswart, einer Person des Schulsekretariats oder anderen im Schulareal anwesenden Personen sichergestellt werden. Ob die Arbeit auf dem Schulareal stattzufinden hat, ist vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich festgelegt worden. Da die Schule aber neben der Pflicht zur Schulung und Erziehung auch eine sogenannte custodiale Pflicht (Betreuungspflicht) hat, muss diese in jedem Fall gewährleistet sein (auch bei einer Arbeit ausserhalb des Schulhausareals).

5.4 Ausschluss aus dem Unterricht für höchstens den laufenden Tag (§ 38b lit. d)

Auch hier gilt, dass die Betreuung der Kinder während des Ausschlusses sichergestellt sein muss. Primarschülerinnen und Primarschüler dürfen nur nach Hause geschickt werden, sofern die Eltern vorgängig darüber informiert wurden und die Lehrpersonen sich darüber vergewissert haben, dass die Kinder zu Hause betreut werden.

5.5 Ausschluss aus laufenden Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38b lit. e)

Schulpflichtige Kinder müssen immer nach Hause begleitet oder abgeholt werden, wenn sie aus Lagern oder während Schulreisen heimgeschickt werden.

Falls Kosten aus dem Ausschluss erwachsen, sind diese durch die Eltern zu tragen (siehe auch Ziffer 9). Konkret heisst das, dass zum Beispiel bei einer Wegweisung aus dem Lager, die Eltern des ausgeschlossenen Kindes die Reisekosten einer Begleitperson übernehmen müssen, sofern sie das Kind nicht selber abholen.

Bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sind die Massnahmen gemäss § 38b lit. d und e SchulG nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Die Betreuungspflicht ist bei Primarschülerinnen und Primarschülern besonders ernst zu nehmen.

5.6 Empfehlungen des Departements Bildung, Kultur und Sport

- Wie bereits im bisherigen Schulgesetz geregelt, sind körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen nicht gestattet (§ 38a SchulG).
- Wir empfehlen den Lehrpersonen, Massnahmen gemäss § 38b lit. d und e SchulG der Schulleitung oder der Schulpflege zu melden.
- Die Eltern sind auf jeden Fall über die Massnahmen gemäss § 38b lit. c, d und e SchulG zu orientieren. Die Orientierung kann auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Kommunikation mit den Eltern ist grosses Gewicht zu geben. Es ist notwendig, bei schwereren disziplinarischen Verstössen der Kinder auf jeden Fall mit den Eltern das Gespräch zu suchen und diese allenfalls auch nachträglich noch schriftlich zu orientieren.

6. Disziplinar massnahmen, die durch die Schulpflege angeordnet werden (§ 38c SchulG)

6.1 Schriftlicher Verweis (§ 38c lit. a)

Der schriftliche Verweis ist eine Vorstufe zu einer weitergehenden Massnahme und sollte im Wesentlichen die Verfehlungen und die daraus zu erwartenden Folgen aufzeigen, falls keine Verhaltensänderung eintritt. Hier soll bereits auf einen drohenden Schulausschluss hingewiesen werden. Zu empfehlen ist der Abschluss von Vereinbarungen nach erfolgtem Aussprechen des Verweises. Die Vereinbarungen sollen die Erwartungen der Schule an die Schülerin oder den Schüler und auch die Mithilfe und Unterstützung, welche von den Eltern

zu leisten ist, schriftlich festhalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden. Der Einbezug der Kinder bei der Erarbeitung einer gegenseitigen Vereinbarung ist zu empfehlen. Damit wird das Kind in die Verantwortung genommen.

6.2 Gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage (§ 38c lit. b)

Die sechs Halbtage decken sich mit der Anzahl Halbtage wie sie das Jugendstrafrecht für Disziplinarstrafen vorsieht und darf nicht überschritten werden, wenn es sich allein um disziplinarische Vergehen handelt. Die Arbeiten können schulunabhängig organisiert und dürfen nicht bezahlt werden. Es kommen Arbeiten in den gemeindeeigenen Forstbetrieben und Werkhöfen, in einer sozialen Institution, in Altersheimen, aber auch auf dem Schulgelände als Mithilfe für den Hauswart in Frage. Es ist sicherzustellen, dass die Versicherungsfragen geklärt und geregelt sind und die Schülerin oder der Schüler durch die Tätigkeiten nicht gefährdet wird (vgl. auch Ziffer 8).

6.3 Vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen (§ 38c lit. c)

Der vorbeugende Ausschluss muss den Eltern rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, und es ist ihnen die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Wenn die besonderen Schulveranstaltungen den normalen Unterricht ersetzen (Klassenlager während der Schulzeit oder Projektwochen), ist dafür zu sorgen, dass anstelle der besonderen Veranstaltung der Unterricht in einer andern Klasse, einem andern Schulhaus oder sogar in einer andern Gemeinde besucht wird. Dabei ist es gestattet, die Schülerin oder den Schüler in einer anderen Stufe oder einem andern Typus am Unterricht teilnehmen zu lassen oder auch teilweise mit schriftlichen Aufgaben zu beschäftigen. Absprachen mit andern Gemeinden, schwierige Schülerinnen oder Schüler für eine begrenzte Zeit auszutauschen, müssen im Voraus von der Schulpflege getätigt werden und dürfen für die Eltern keine Schulgeldzahlungen auslösen. Wird kein Ersatzunterricht angeboten, tritt der Schulausschluss gemäss Ziffer 6.6 (§ 38c lit. f SchulG) ein und es sind die dort erwähnten Auflagen zu erfüllen.

6.4 Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde (§ 38c lit. d)

Mit dieser Massnahme ist die dauernde Versetzung gemeint und nicht die während einer begrenzten Zeit wie unter Ziffer 6.3 beschrieben.

6.5 Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt (§ 38c lit. e)

Hier gilt es zu bedenken, dass gewisse Wahlfächer für spätere Laufbahnentscheide wichtig sind. Dies gilt für die Fremdsprachen in der Realschule und für Französisch beziehungsweise Englisch in der 3. und 4. Klasse der Sekundarschule. Der Übertritt von der 3. Klasse der Realschule in die 3. Klasse der Sekundarschule ist nur möglich, wenn entweder die Fächer Englisch oder Französisch besucht wurden, derjenige von der 3. Klasse der Sekundarschule in die 3. Klasse der Bezirksschule nur, wenn sowohl das Fach Englisch als auch das Fach Französisch besucht wurden. Für gewisse Berufe sind Fremdsprachen unverzichtbar (Ver-

kauf, Kaufmännische Lehre usw.), weshalb ein Ausschluss in diesen Wahlfächern nur im äussersten Notfall und unter rechtzeitiger und vorheriger schriftlicher Androhung an die Eltern vorzunehmen ist. Einmalige Vorkommnisse, auch wenn sie schwerwiegend sind, sollten nicht gleich zu einem Ausschluss von Bildungsmöglichkeiten führen, sondern eher durch andere Massnahmen bestraft werden.

6.6 Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Wochen pro Schuljahr (§ 38c lit. f)

Bevor an Ausschluss gedacht wird, sind alle andern Mittel auszuschöpfen und insbesondere rechtzeitig auch die externen Fachstellen einzubeziehen (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulsozialarbeit, evtl. Vormundschaftsbehörde, Kinderschutzgruppe usw.). Es empfiehlt sich, einen „runden Tisch“ einzuberufen, an dem alle Beteiligten, wie Eltern, Schülerinnen und Schüler, involvierte Behörden, Lehrpersonen und Dienste teilnehmen und ihre Massnahmen gemeinsam absprechen und koordinieren.

Für jeden Schulausschluss besteht eine Meldepflicht an das für die Schule zuständige Inspektorat. Dieses hat gestützt auf § 45 V Volksschule das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen. Es berät die Schulpflege bei der Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten und schulischen Übergangslösungen. Es kann in Ausnahmefällen auch unterstützende Massnahmen im Einzelfall empfehlen, die vom BKS bewilligt werden müssen.

Neben den Erfordernissen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (siehe Ziffer 4) sind beim Schulausschluss noch weitere Auflagen zu erfüllen:

- Die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses muss geregelt und die Betreuung der Schülerin oder des Schülers sichergestellt sein. Die Eltern tragen die Kosten dafür.
- Hinsichtlich des Lernens muss eine Regelung getroffen werden. Diese kann darin bestehen, dass wöchentlich Aufgaben abgeholt und abgeliefert werden, dass in Ausnahmefällen eine minimale Schulung durch unterstützende Massnahmen im Einzelfall gewährleistet wird (Bewilligung durch die Sektion Unterricht des BKS unter Einbezug des Inspektorats auf Antrag der Schulpflege oder Schulleitung) oder dass private Schulungsangebote in die Lücken springen.
- Verantwortliche Person der Schule: Die Schule nennt eine Kontaktperson, die dem Inspektorat und den Eltern als Ansprechperson in allen Fragen rund um den Schulausschluss dient. Dies muss nicht zwingend die Schulleitung oder eine Lehrperson sein, sondern kann auch ein Mitglied der Schulpflege oder die beziehungsweise der Schulsozialarbeitende sein.
- Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits zum Zeitpunkt des Ausschlusses vorbereitet sein.

6.7 Wegweisung von der Schule nach vollendeter Schulpflicht (§ 38c lit. g)

Seit der Schulgesetzrevision von 1998 haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich das Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung. Die Grundausbildung ist mit der 4. Klasse der Oberstufe (4. Real, 4. Sek., 4. Bez.) oder dem Berufswahljahr, dem Werkjahr oder der Integrations- und Berufsfindungsklasse abgeschlossen.

Die Schulpflicht dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs. Konkret kann die Schulpflicht somit in der 2. Klasse der Oberstufe erfüllt sein, weil die Schülerin oder der Schüler beispielsweise die Einschulungsklasse besucht und einmal repetiert hat. Das Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung erlaubt es dem Kind aber noch, zwei weitere Jahre die Schule zu besuchen.

Das Recht auf die abgeschlossene Grundausbildung ist hoch zu achten, denn ohne abgeschlossene Grundausbildung ist der Weg in die Berufsbildung äusserst schwierig. Auch der Besuch eines 10. Schuljahrs an der Kantonalen Schule für Berufsbildung setzt den Besuch einer 4. Klasse der Oberstufe voraus. Nur wenn der weitere Verbleib der Schülerin oder des Schülers für die übrigen Klassenteilnehmerinnen beziehungsweise Klassenteilnehmer und die Lehrpersonen unzumutbar ist, darf der Schülerin oder dem Schüler das Recht auf die abgeschlossene Grundausbildung beschnitten werden. Disziplinarische Vergehen wie zum Beispiel Rauchen auf dem Schulhausareal genügen dafür nicht. Es muss eine Abwägung zwischen dem Recht auf eine abgeschlossene Grundausbildung und dem Interesse an einem geordneten Schulbetrieb stattfinden. Des Weiteren müssen bereits andere Massnahmen ergriffen worden sein, die aber nicht zu einer Verhaltensänderung geführt haben.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht erfüllt haben, aber die Grundausbildung nicht abschliessen, ist dies schriftlich mit einem Austrittsdokument zu bestätigen. Nur so können solche Jugendlichen von der Arbeitslosenkasse und deren Programmen aufgefangen werden.

7. Disziplinar massnahmen, die auf Antrag der Schulpflege durch das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnet werden (§ 38d SchulG)

Der Schulausschluss von 7–12 Wochen kann nur vom Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnet werden. Die Schulpflege stellt Antrag an das Departement.

Die Eingabe an das Departement muss folgende Angaben enthalten (belegt durch sämtliche Vorakten):

- Darlegung der Vorkommnisse;
- Bereits früher getroffene Disziplinar massnahmen der Schule und der Schulpflege;
- Begründung des Antrags;
- Protokoll der Besprechung mit den Eltern;
- Vorgeschlagene Zeitdauer des Schulausschlusses;
- Verantwortliche Ansprechperson der Schule;
- Vorgeschlagene Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses;
- Vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Lernens;
- Vorstellungen der Schule zur Wiedereingliederung in die Schule nach Ablauf des Schulausschlusses.

Der Einbezug des Inspektorats vor dem geplanten Schulausschluss ist verbindlich.

8. Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen sind

Das Schulgesetz weist in § 38e die Verantwortung für eine angemessene Beschäftigung während des Schulausschlusses den Eltern zu, wobei die Schulleitungen und Fachstellen angehalten sind, Hilfe zu leisten. Die Betreuungsmöglichkeiten sind nach Möglichkeit vor Ort sicherzustellen.

8.1 Primarschülerinnen und -schüler

Das BKS verfügt über Kontakte zu verschiedenen Sonderschulinstitutionen und privaten Anbietern. Die Informationen zu den vorhandenen Möglichkeiten sind beim Inspektorat erhältlich. Detaillierte Hinweise können hier nicht geliefert werden, weil jeder Fall individuell geprüft werden muss. In Zusammenarbeit mit dem Inspektorat muss mit den Anbieterinnen und Anbietern jeweils eine Vereinbarung mit den Aufenthaltszielen erstellt werden.

Der Beizug der Schulsozialarbeit, des Schulpsychologischen Diensts oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts können ebenfalls angezeigt sein.

Wenn das Elternhaus zur Betreuung geeignet ist, können in Ausnahmefällen auch nur die schulischen Begleitmassnahmen und die Wiedereingliederung geregelt werden.

8.2 Oberstufenschülerinnen und -schüler

Vor dem vollendeten 15. Altersjahr ist es nicht zulässig, Schülerinnen und Schüler ohne Einschränkungen bereits in den Arbeitsprozess einzugliedern. So dürfen Jugendliche im Alter von über 13 Jahren bis zum vollendeten 15. Altersjahr nur zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden (vgl. Arbeitsgesetz § 30 und Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz §§ 52–54); damit kommen die unter Ziffer 8.1. beschriebenen Möglichkeiten in Frage. Ab dem vollendeten 15. Altersjahr sind Arbeitseinsätze auf Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstbetrieben und Praktika im Gewerbe oder in sozialen Institutionen (Alters- und Pflegeheimen) möglich. Es ist auf den zukünftigen Berufswunsch und die Neigungen der Jugendlichen beziehungsweise des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Wichtiger ist jedoch, dass im aufnehmenden Betrieb eine Person anwesend ist, die sich für die Jugendliche oder den Jugendlichen verantwortlich fühlt und der Schule als Ansprechperson dient. Bei allen Beschäftigungen sind die Sonderschutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten (vgl. §§ 47 ff. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz).

Zu prüfen ist auch, ob ein Beschäftigungsprogramm der Arbeitslosenkasse für Jugendliche zur Aufnahme Hand bieten kann.

Es ist vorteilhaft, wenn die Schulen bereits zum Voraus das lokale Netzwerk nutzen und solche Plätze für den Notfall sicherstellen.

9. Kostenregelung

Massgebend für die Kostenregelung beim Schulausschluss ist § 38e Abs. 2 und 3 SchulG.

Grundsätzlich tragen die Eltern die Kosten sowohl für eine angemessene Beschäftigung während des Schulausschlusses als auch für diejenigen der Wiedereingliederungsmassnahmen. Dies gilt auch für die unterstützenden Massnahmen im Einzelfall. Der Kanton ist berechtigt, bei den Eltern die Lohnkosten für die Lehrpersonen, die unterstützende Massnahmen leisten, wieder einzufordern.

Die Aufnahme einer ausgeschlossenen Schülerin oder eines ausgeschlossenen Schülers in eine Sonderschulinstitution, unterliegt demselben Kostenverteiler wie bei der Sonderschulung eines Kinds, die unbefristet erfolgt. Zu beachten ist, dass die Wohnortsgemeinde der ausgeschlossenen Schülerin oder des ausgeschlossenen Schülers die Kosten bei den Eltern einfordern muss. Sind der Schulort und der Wohnort nicht identisch, empfiehlt es sich, dass die zuständige Schulpflege die Wohnortsgemeinde über den Ausschluss und die Kosten, die erwachsen, rechtzeitig informiert.

Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen von ausgeschlossenen Schülerinnen oder Schülern die Wohnortsgemeinden die Kosten tragen müssen. Es empfiehlt sich daher, bei einem bevorstehenden Schulausschluss rechtzeitig auch den Sozialdienst der Wohnortsgemeinde einzuschalten und die Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Unterstützung bereits im Voraus abzuklären. Eine andere Variante ist die Aufnahme eines Budgetpostens für Krisen- und Notfälle in das Schulbudget. In privaten Institutionen ist für die Betreuung und Schulung von Kindern mit Kosten ab Fr. 1500.– pro Monat zu rechnen.

10. Wiedereingliederung nach einem Schulausschluss

Die Wiedereingliederung nach dem Schulausschluss ist bereits beim Ausschluss mitzuplanen: Klassen- oder Schulwechsel sind rechtzeitig einzuleiten und den Eltern zu kommunizieren. Dies gilt auch für die Einteilung in die Sonderformen des 9. Schuljahrs (Berufswahljahr, Werkjahr und Integrations- und Berufsfindungsklasse). Beim Wechsel des Schulorts muss die Kostengutsprache durch die Wohnortsgemeinde eingeholt werden. Auch bei den Wiedereingliederungsmassnahmen kann das Inspektorat beratend tätig werden, weil es den Überblick über die Optionen hat und individuelle Lösungen suchen kann.

Die Kosten für die Wiedereingliederungsmassnahmen müssen auch von der Wohnortsgemeinde bei den Eltern eingefordert werden. Den Eltern dürfen maximal Fr. 1000.– pro Monat für Wiedereingliederungsmassnahmen belastet werden (§ 38e Abs. 3 SchulG).

11. Zeugnisregelung

11.1 Zeugnisregelung während des Schulausschlusses

Die mehrwöchige Absenz der Schülerin beziehungsweise des Schülers ist gleich zu behandeln wie ein längerer Krankheitsfall. Ist das Setzen von Noten zu verantworten, weil eine genügende Beurteilungsgrundlage vorliegt, können Noten gesetzt werden. Dies wird vor allem bei den kurzen Schulausschlüssen der Fall sein. Bei längeren Ausschlüssen ist im Zeugnis zu vermerken „siehe Bericht“. Ein ausführlicher Bericht, der Auskunft über die er-

brachten Leistungen bis zum Schulausschluss, über die schulische Übergangslösung, über allfällige Arbeitseinsätze und über die Leistungen nach der Wiedereingliederung gibt, ist in das Zeugnis hineinzulegen. Über die disziplinarischen Gründe, welche zum Schulausschluss geführt haben, ist im Bericht nichts zu vermerken. Es ist darauf zu achten, möglichst neutrale Formulierungen zu verwenden.

Beispiel:

X.Y. besuchte von _____ bis _____ keinen Schulunterricht und kann daher nicht auf dem ordentlichen Wege mit Noten beurteilt werden.

Er absolvierte ein Praktikum bei _____ /er hielt sich auf in _____.

Seine Schulleistungen bis zum Schulausfall waren die folgenden: _____.

Während der Schulabsenz hat er folgendes schulische Angebot genutzt _____.

Seit der Wiedereingliederung hat er folgende Leistungen erbracht: _____.

Sofern ein Promotionsentscheid in die Periode während oder unmittelbar nach dem Schulausschluss fällt, muss dieser aufgrund der vorher geleisteten Arbeiten und gemäss Prognose für den weiteren Schulverlauf gefällt werden.

Das Inspektorat kann die Lehrpersonen und die Schulleitung bei der Erstellung eines Zeugnisses beraten.

11.2 Zeugnisregelung bei definitiver Wegweisung von der Schule

Auch wenn die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist, muss der Schülerin beziehungsweise dem Schüler auf jeden Fall ein Entlassungs- beziehungsweise Austrittszeugnis ausgestellt werden, dem die Leistungen bis zur Wegweisung zu entnehmen sind. Zudem soll ein Bericht über die Beschäftigung bis zur Erfüllung der Schulpflicht Auskunft geben (siehe auch unter Ziffer 6.7).

12. Amtsgeheimnis und Datenschutz

12.1 Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis beziehungsweise die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht gilt sowohl für Lehrpersonen, Schulleitungsmitglieder als auch für Schulpflegerinnen und Schulpfleger sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.

a) Was ist ein Amtsgeheimnis?

Als „Amtsgeheimnisse“ gelten nur solche Tatsachen, welche die Personen in ihrer Eigenschaft als Staats- beziehungsweise Gemeindeangestellte oder Behördenmitglieder wahrgenommen haben oder die ihnen aufgrund ihrer Funktion anvertraut worden sind und die eben ein „Geheimnis“ darstellen, d.h. nicht bereits allgemein bekannt sind. Auch was nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist oder erst in einem späteren Zeitpunkt an die Öffentlichkeit gelangen soll (hängige Geschäfte) stellt ein Geheimnis dar.

b) Wem gegenüber muss das Amtsgeheimnis gewahrt bleiben?

Das Amtsgeheimnis soll verhindern, dass Aussenstehende etwas über vertraulich zu behandelnde Tatsachen erfahren. Keine Aussenstehende sind Privatpersonen in den sie selbst betreffenden Angelegenheiten. Diese haben im Gegenteil sogar einen Anspruch auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht (vgl. Ziffer 4.2).

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt gegenüber privaten Drittpersonen ebenso wie gegenüber anderen Behörden. Eine Auskunftspflicht besteht lediglich gegenüber hierarchisch vorgesetzten Behörden und Aufsichtsinstanzen.

c) Entbindung vom Amtsgeheimnis

In Ausnahmefällen kann sich eine Weitergabe von Amtsgeheimnissen an andere Behörden oder Dritte als erforderlich erweisen. Die Schulpflege hat in einem solchen Fall beim Schulrat des Bezirks als vorgesetzte Behörde die schriftliche Bewilligung zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses einzuholen. Dabei hat der Bezirksschulrat die Notwendigkeit der Bekanntgabe gegen das öffentliche und allfällige Interesse von Privaten an der Geheimhaltung gegeneinander abzuwägen. Rein private Geheimnisse (insbesondere persönliche Daten) können mit Einwilligung des Betroffenen ohne Entbindung durch die vorgesetzte Behörde weitergegeben werden.

Lehrpersonen müssen vom Departementsvorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport vom Amtsgeheimnis entbunden werden (§ 26 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 [GAL; SAR 411.200] und § 27 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen vom 13. Oktober 2004 [VALL; SAR 411.211]).

12.2 Datenschutz

Der Kanton Aargau verfügt bislang noch über kein kantonales Datenschutzgesetz. Jedoch gibt es Weisungen des Regierungsrats über die Bearbeitung von Personaldaten in der Verwaltung vom 9. November 1987 (SAR 153.151) Die Weisungen können sinngemäss auch auf die Schulbehörden angewendet werden.

Grundsätzlich dürfen Daten innerhalb der Verwaltung weitergegeben werden, wenn die Aufgabe der weitergebenden oder empfangenden Stelle es erfordert oder dies im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und deren Zustimmung vorliegt oder vorausgesetzt werden kann. Für welche Daten die Weitergabe im Interesse des betroffenen Kinds oder Jugendlichen ist, muss für jeden Fall individuell geklärt werden.

Die Weitergabe von Berichten des Schulpsychologischen Diensts oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensts des Kantons Aargau (KJPD) ist nur mit Zustimmung der Eltern zulässig.

13. Schnittstellen mit andern Behörden

Wie bereits unter Ziffer 3 beschrieben, gibt es neben dem Disziplinarrecht auch noch das Jugendstrafrecht, das nicht im Schulgesetz, sondern im Strafgesetzbuch (StGB), im Dekret

über die Jugendstrafrechtspflege (DJStP; SAR 251.130) und in der kantonalen Strafprozessordnung (StPO; SAR 251.100) geregelt wird. Bedingung, dass das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist eine strafbare Handlung. Im Kanton Aargau ist für die Beurteilung von strafbaren Handlungen von Kindern (7–15-Jährigen) die Schulpflege des Schulorts und für die Behandlung von strafbaren Handlungen von Jugendlichen (15–18-Jährigen) die Jugendanwaltschaft zuständig. In speziellen Fällen (bei Vorliegen einer Massnahmebedürftigkeit wie z.B. Fremdplatzierung) können die Schulpflegen den Straffall an die Jugendanwaltschaft überweisen.

Grundsätzlich können somit bei einem Krisenfall drei Behörden involviert sein: Die Schulpflege als Disziplinarbehörde, die Vormundschaftsbehörde, wenn auch (ausserschulische) Erziehungsschwierigkeiten anstehen, und die Schulpflege beziehungsweise Jugendanwaltschaft bei zusätzlicher Delinquenz.

In solchen Fällen ist es wichtig, dass sich die involvierten Behörden frühzeitig informieren, damit Absprachen über das Vorgehen und die Zuständigkeiten getroffen werden können. Bei den einschneidenden Massnahmen der Platzierung gilt als Faustregel zu beachten, dass aufgrund der Alterskategorien die folgende stufenmässige Zuständigkeit zum Zuge kommt:

- Schulbehörde (während der Schulzeit)
- Vormundschaftsbehörde (bis Erreichung der Volljährigkeit)
- Strafbehörde (bis 22. oder gar 25. Altersjahr)

Entsprechend der für die Fremdplatzierung zuständigen Behörde ergibt sich dann auch eine andere Finanzierung der Platzierungskosten. Anzuführen bleibt noch, dass voraussichtlich ab 1.1.2007 auf Bundesebene ein neues Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft treten wird. Die Strafmündigkeit wird neu auf 10 Jahre angehoben und es wird ein flexibleres Straf- und Massnahmesystem den Jugendstrafbehörden (Schulpflege und Jugendanwaltschaft) zur Verfügung stehen.

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule und Heime

Anhang I

Verfügunqsmuster (Schulausschluss)

- a) *Zuständige Behörde und Adressat des Entscheids*
- b) *Sachverhalt darlegen (insbesondere, welche Vorkommnisse sich zugetragen haben)*
- c) *Begründung für Schulausschluss und evtl. für den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde*

- d) *Dispositiv (=Urteilsspruch);*

Demgemäss wird entschieden:

1.

„Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ wir für die Zeit vom _____ bis zum _____ vom Unterricht (ganz oder teilweise) ausgeschlossen.“

2.

Die Art der Beschäftigung (sofern möglich in Absprache mit den Eltern, die für eine angemessene Beschäftigung während des Ausschlusses verantwortlich sind).

3.

Die Regelung des Lernens.

4.

Evtl. „Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.“

Rechtsmittelbelehrung

- 1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen** seit Zustellung beim Schulrat des Bezirks „XY“ (Adresse der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten) Beschwerde geführt werden.
 - 2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer von ihr bevollmächtigten, handlungsfähigen Person zu verfassen ist, muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese Entscheidung verlangt wird.
 - 3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 - 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
 - 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie unter Umständen die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
-

Anhang II

Nützliche Adressen und Websites:

Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Unterricht:

E-Mail unterricht.volksschule@ag.ch oder Tel. 062 835 21 10.

Allgemeine Auskünfte über Disziplinar massnahmen, insbesondere über Schulausschlüsse ab sieben Schulwochen und Bewilligung von unterstützenden Massnahmen im Einzelfall.

www.ag.ch/gewaltpraevention

Nützliche Hinweise im Umgang mit Disziplinproblemen und Muster von Konzepten aus Schulen, Broschüren zur Gewaltprävention.

Adressen von Anlaufstellen für Krisenintervention.

www.ag.ch/inspektorat

Auskünfte über mögliche Betreuungsangebote bei Schulausschlüssen und Unterstützung bei schulischen Übergangslösungen.

Adressen der Leitung und der Regionalstellen.

www.ag.ch/ike

Beratung bei interkulturellen Konflikten.

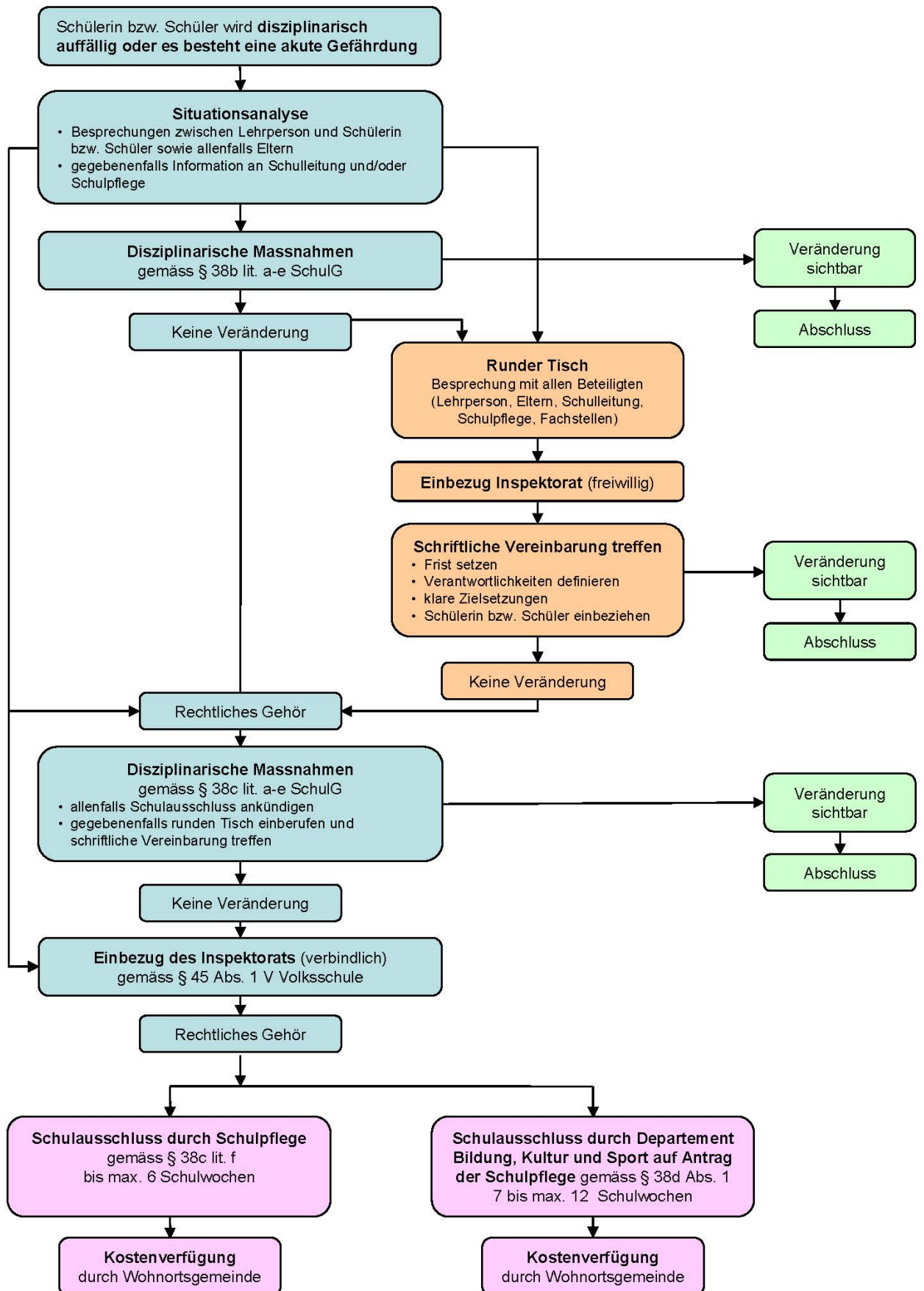
Kontaktadresse der interkulturellen Erziehung und Listen von Dolmetschern und Dolmetscherinnen und Kulturvermittler/innen.

www.ag.ch/schulpsychologie

Für Fragen rund um den Schulpsychologischen Dienst.

Anhang III

Schulabschluss*



*Das Schema gilt grundsätzlich auch für die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht (§ 38c lit. g SchulG)